

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

23. Dezember 2020

**ERLÄUTERUNGEN ZUM VOLLZUG (ABGRENZUNGEN FÜR EINKAUFSLÄDEN UND MÄRKTE)  
ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG DER KANTONSÄRZTIN VOM 20. DEZEMBER 2020**

---

### 1. Einleitung

Gestützt auf die Allgemeinverfügung vom 20. Dezember 2020 der Kantonsärztin sind Einkaufsläden und Märkte ab Sonntag 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr für das Publikum geschlossen. Davon ausgenommen sind Lebensmittelläden oder sonstige Läden (zum Beispiel Kioske, Tankstellenshops), die **Lebensmittel oder andere Güter des dringenden und täglichen Bedarfs** verkaufen. Ausgenommen von der Regelung sind zudem Lebensmittelmärkte im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen (nicht aber Weihnachtsmärkte). Ausgenommen sind ferner Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen und Hörgeräte), Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Reparatur- und Heimwerkergeschäfte sowie Blumenläden. Zulässig ist die Abholung bestellter Waren vor Ort.

### 2. Zweck

Aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Aargau mit deutlicher Zunahme der Anzahl infizierter Personen droht eine Überlastung des Gesundheitswesens. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen – insbesondere auch der Kantone in der Westschweiz – ist bekannt, dass Ansteckungen dann verhindert werden, wenn die Menschen ausserhalb der beruflichen Tätigkeit zuhause bleiben. **Aktivitäten ausserhalb der privaten Räumlichkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken**. Damit die Ansteckungen im Kanton Aargau schnell und tief sinken, ist neben den vom Bund verordneten Massnahmen zusätzlich die Schliessung der Einkaufsläden und Märkte verfügt worden. Für den **täglichen Bedarf sowie für dringliche Situationen** werden hier **Ausnahmen** geregelt.

### 3. Grundsatz

Der Grund für diese neuen Massnahmen und Einschränkungen besteht nicht darin, dass der Aufenthalt in Einkaufsläden und Märkten (trotz Schutzkonzepten) besonders gefährlich wäre, sondern dass die Gesamtheit der Massnahmen zu einem **Rückgang der Mobilität und der Frequenzen in der ganzen Gesellschaft** führen soll, sodass die Ansteckungen wieder abnehmen. Mildere Mittel wie zum Beispiel die Schliessung von Restaurants und Freizeitaktivitäten alleine führen leider nicht zum Erfolg (siehe Kanton Basel-Stadt oder Deutschland). Alle Branchen haben gute Schutzkonzepte, und trotzdem ist es bisher in der zweiten Welle nicht gelungen, die Infektionen einzudämmen.

Einkaufsläden und Märkte sind grundsätzlich geschlossen. Die Betreiber und auch die Vollzugsorgane orientieren sich an diesem Grundsatz und an den unter Ziffer 5 geführten Ausnahmen. Sie orientieren sich dazu an der nachfolgenden Liste von zulässigen Produkten und nehmen grundsätzlich in Eigenverantwortung allfällige Abgrenzungen von Bereichen oder Sortimenten vor.

Einkaufsläden und Märkte mit Verkauf von **überwiegend** Gütern des dringenden und täglichen Bedarfs dürfen geöffnet sein und auf Abgrenzungen innerhalb von Bereichen und Sortimenten von Produkten ausserhalb der Liste in Kapitel 5 verzichten. Einkaufsläden und Märkte, welche keinen Verkauf von überwiegend Gütern des dringenden und täglichen Bedarfs aufweisen, müssen geschlossen sein.

"Click and Collect"-Modelle bleiben gestattet (d.h. Lieferservice oder Abholung möglich, sofern die Schutzmassnahmen konsequent eingehalten werden).

Die vorliegenden Erläuterungen und insbesondere die nachfolgende Liste werden regelmässig aktualisiert und auf der Homepage des Kantons publiziert.

#### 4. Erläuterungen

Zu den Konsumgütern des täglichen Bedarfs gehören Lebensmittel (Frischprodukte sowie Trockenprodukte). Zu den Non-Food-Produkten gehören medizinische Produkte, Produkte der allgemeinen Hygiene und Körperpflege sowie Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs. Verbrauchsgüter sind üblicherweise von kurzer Lebensdauer und oftmals nur zum Einmalgebrauch geeignet. Sie zeigen meistens nach kurzer Zeit Verschleisserscheinungen und müssen regelmässig ersetzt werden.

Bei Geschäften, die sowohl die erwähnten Güter des täglichen Bedarfs als auch weitere Güter und Dienstleistungen anbieten, ist eine differenzierte, dem Schutzzweck der rechtlichen Vorgaben sowie der Praktikabilität im Einzelfall gerecht werdende Umsetzung vorzunehmen:

Entsprechend dem **Schwerpunktprinzip** sind Läden, die überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, zu schliessen. Als Beispiel können Buchhandlungen, die auch Getränke oder Backwaren zum Beispiel an der Kasse anbieten genannt werden. Gleiches gilt für Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs im Sortiment haben.

Zur Anwendung des Schwerpunktprinzips und damit zur Frage der Öffnung oder Schliessung bei Papeterien ist folgendes festzuhalten: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Keine Güter des täglichen Bedarfs sind hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Spielartikel, Dekorationen, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidervorrichtungen und Ähnliches.

Ebenfalls erlaubt sind der telefonische und elektronische (Online-Handel) Geschäftsverkehr oder Angebote über beziehungsweise von Liefer- oder Kurierdiensten. Dies gilt sowohl für Unternehmen, die ihre Waren ausschliesslich per Telefon oder Internet anbieten als auch für alle übrigen Unternehmen. Was die Auslieferung der Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den Kunden gestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen. So können zum Beispiel auch Unternehmungen via Internetseite einen Lieferservice vorsehen oder vor den Geschäftsräumen eine "Abholbox" einrichten (auch Click & Collect genannt), wo die Waren von den Bestellern selbst abgeholt werden können (zum Beispiel Bibliotheken). Kundinnen und Kunden können auf gleichem Weg Waren an ein Unternehmen retournieren (zum Beispiel aufgrund eines bestehenden Umtauschrechts oder bei einem Garantiefall).

Sämtliche Schuh- und Kleiderläden sind zu schliessen. Bei normaler Kleidung handelt es sich um Gebrauchsgüter. Ausnahmen bestehen nur für Textilien mit Verbrauchscharakter. Diese Textilien

zeigen üblicherweise nach kurzer Zeit Verschleisserscheinungen und müssen regelmässig ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere Unterwäsche, Socken und Strümpfe.

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (zum Beispiel Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen. Autogarage sowie Velo- und Motorradgeschäfte für Reparaturarbeiten sind erlaubt (kein Verkauf).

Von den Läden und Märkten abzugrenzen sind Dienstleistungsbetriebe wie Textilreinigungen, Reisebüros, medizinische Gesundheitsdienstleistungen.

## **5. Liste der zulässigen Lebensmittel und anderen Güter des dringenden und täglichen Bedarfs**

### **A. Lebensmittel**

1. Food I (Frischeprodukte), wie insbesondere Fleisch, Fisch, Wurst, Molkereiprodukte, Eier, frisches Obst und Gemüse, Brot und Gebäck.
2. Food II (Trockensortiment), wie insbesondere alkoholische und alkoholfreie Getränke, Süswaren, Konserven, Nahrungsmittel (Mehl, Getreide, Reis, Nudeln), Gewürze, Tiefkühlwaren, Babynahrung.

### **B. Übrige Sortimentsteile (Non-Food-Produkte)**

1. Drogeriefachmarktartikel, wie insbesondere Seife, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege, Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist.
2. Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene (wie Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel, Kämmen)
3. Tabak- und Raucherwaren
4. Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel, Haushaltsartikel
5. Zeitungen und Zeitschriften
6. Papier- und Schreibwaren (einfache Schreibmittel, Schreibunterlagen und einfaches Büromaterial)
7. Zimmerpflanzen und Schnittblumen
8. Fotoverbrauchsmaterial
9. elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör (wie Batterien, Akkus, etc.)
10. Textilien, wie insbesondere Bekleidung, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben.
11. Bau- und Gartenfachmarkts-Artikel sowie Weihnachtsbäume

Dr. med. Yvonne Hummel  
Kantonsärztin